

Erklärung zur steuerfreien Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG für das Jahr **2026**

Diese Erklärung dient der Steuerbefreiung Ihres Entgelts aus nebenberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG. bis zur Höhe von insgesamt - **960,00 €** - im Jahr. Werden mehrere begünstigte Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt, so kann der Freibetrag **insgesamt** für alle Tätigkeiten **nur einmal** gewährt werden.

1. Angaben zur Person:

Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

2. Angaben zur Kath. Erwachsenenbildung:

Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.
Regionale KEB _____

3. Angabe der Tätigkeit für die KEB: _____

4. Inanspruchnahme der Steuerbefreiung:

Ich bestätige hiermit, dass die auf der Rückseite dieser Erklärung wiedergegebenen Voraussetzungen für die **Inanspruchnahme der Ehrenamtspauschale** erfüllt sind. Für die nebenberufliche Tätigkeit im Bereich der Kath. Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V. wird folgende Regelung vereinbart:

Ich nehme die steuerfreie **Ehrenamtspauschale bis zu einer Höhe von - 960,00 € - jährlich bei der KEB im Bistum e.V. in Anspruch** und erkläre, dass ich die Ehrenamtspauschale (gem. §3 Nr. 26a EStG) nicht als Einnahmen aus anderen in § 3 Nr. 26 EStG genannten Tätigkeiten erhalten habe bzw. erhalten werde und nicht bei anderen Vereinen bzw. bei anderen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, sondern nur bei der **KEB im Bistum Regensburg e.V.** in Anspruch genommen habe bzw. in Anspruch nehmen werde.

Die steuerfreie **Ehrenamtspauschale** (gem. §3 Nr. 26a EStG) wird für **mehrere Tätigkeiten** in Anspruch genommen, und zwar:

bei _____

in Höhe von _____ €

bei _____

in Höhe von _____ €

Ich versichere, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung in den oben genannten Verhältnissen, insbesondere jede weitere Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG unverzüglich der KEB im Bistum Regensburg e.V. bzw. der zuständigen Regionalen KEB mitzuteilen. Von den umseitig genannten Voraussetzungen habe ich Kenntnis genommen, sie sind für mich anwendbar. Die Voraussetzungen zur Anerkennung des steuer- und sozialversicherungsfreien Betrages liegen vor.

Ort

Datum

Unterschrift

Erläuterungen zur Inanspruchnahme der sog. „Ehrenamtszuschale“

Nach § 3 Nr. 26a EStG sind Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten insgesamt bis zur Höhe von 960,00 € pro Kalenderjahr steuerfrei. Dieser Freibetrag kann insgesamt nur einmal im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden (auch bei mehreren begünstigten Tätigkeiten), aber er kann auch dann in voller Höhe gewährt werden, wenn die begünstigte Tätigkeit nur für ein paar Monate ausgeübt wird.

Die „Ehrenamtszuschale“ ist jedoch daran gebunden, dass folgende drei Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden. Die Tätigkeit darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit – bezogen auf das Kalenderjahr – eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen. Auch Personen, die im steuerrechtlichen Sinn überhaupt keinen Hauptberuf ausüben - z. B. Hausfrauen, Studierende, Rentner, Arbeitslose - können nebenberuflich tätig sein. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder im Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft i. S. v. § 3 Nr. 26 EStG erbracht werden. Darunter fallen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallende Einrichtungen. Die Diözese Regensburg, Kirchenstiftungen, kirchliche Stiftungen einschließlich ihrer angeschlossenen Einrichtungen wie Kindergärten, Krippen, Horte, Jugendhilfeshäuser und Altenheime sind solche begünstigte Körperschaften.
- Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.
Wichtig: Eine Tätigkeit in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art bzw. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Rahmen der Vermögensverwaltung - auch wenn er zu einer rechtlich ansonsten steuerfreien Einrichtung gehört - erfüllt diese Voraussetzung nicht!

Verhältnis der Steuerbefreiungsvorschriften zueinander:

Die Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterzuschale) gewährt wird oder gewährt werden könnte.

Für eine andere Tätigkeit, die neben einer nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG begünstigten Tätigkeit bei diesem oder einem anderen Auftraggeber/Arbeitgeber ausgeübt wird, kann die Ehrenamtszuschale nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird und die Tätigkeiten voneinander trennbar sind, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind und durchgeführt werden.